



Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell

IMPULSE + LÖSUNGEN FÜR DIE PRAXIS

VORBEUGENDE BRAND- SCHUTZKONTROLLE

Millionenschaden bei einem Mühlenbrand! Mit diesen Maßnahmen kann der Betrieb das in Zukunft verhindern. **S. 5**

TOP-THEMA

ERGONOMISCHE MONTAGEARBEITSPLÄTZE

Montagearbeiten müssen keine Knochenarbeit sein, wenn Sie dafür einige elementare Regeln einhalten. **S. 6**

SICHERES ARBEITEN IN DER GASTRONOMIE

Beim Kellnern kann mehr passieren, als viele denken! Entschärfen Sie die wichtigsten Gefahren mit dieser Checkliste. **S. 8**



“ Auch Informationsüberflutung kann ein Gesundheitsrisiko sein. ”



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit



Rafael de la Roza
(dIR)

Der Pragmatiker: „Fachchinesisch ist mir fremd, damit ist niemandem geholfen.“ Rafael de la Roza versteht es, komplizierte Sachverhalte leicht verständlich auf den Punkt zu bringen, sodass der Praktiker vor Ort Maßnahmen schnell umsetzen kann.

rafael.delaRoza@safetyxperts.de

Informationsüberflutung stoppen („owT“)

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Technik macht es möglich, dass viele Beschäftigte ständig erreichbar sind – auch in der Freizeit. Einige Betriebe sehen darin inzwischen ein Gesundheitsrisiko. Darum schaltet etwa Volkswagen eine halbe Stunde nach Dienstende den Mailserver des Unternehmens für alle Smartphones aus und fährt ihn erst eine halbe Stunde vor Beginn wieder hoch. Auch die tägliche Überflutung mit überflüssigen E-Mails (muss man per „cc“ alles an jeden kopieren?) kann auf den Geist – und auf die Gesundheit – gehen. Darum gilt: Fassen Sie sich kurz. Vereinbaren Sie dazu in Ihrer Abteilung, dass E-Mails möglichst nur noch in Kurzform verschickt werden. Das heißt: Es steht ALLES im Betreff, der mit dem Kürzel „owT“ (ohne weiteren Text) abschließt. Wer mehr wissen will (oder muss), fragt beim Absender nach – allen anderen ersparen die owT-Mails Zeit und Nerven. Viele Grüße, Ihr

Rafael de la Roza

Ihr Xperten-Team für „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“



Dr. Robert Kaufmann
(RK)

Der Mann der Praxis: Als Leiter eines Forschungslabors und Sicherheitsbeauftragter mit mehr als 30 Jahren Berufserfahrung kennt Dr. Robert Kaufmann die alltäglichen Tücken und Herausforderungen.

Er begegnet ihnen mit seinem jahrelang erworbenen Praxiswissen. Theorie ist das eine, aber echte Praxistipps und Lösungen für die Umsetzung mit Fachkollegen zu teilen ist ihm ein primäres Anliegen.



Svenja Dammasch
(SD)

Die leidenschaftliche Menschenschützerin: „Als Arbeitsschützerin mache ich keine Kompromisse, wenn es um Leib und Leben geht. Ansonsten ist die beste Strategie, um Arbeitgeber von meinen Schutzmaßnahmen zu überzeugen: Kleine Schritte gehen.“ Den passenden Fahrplan dafür gibt die selbstständige Sicherheitsingenieurin und Unternehmensberaterin Ihnen in den Ausgaben von „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“.



Dr. Mikko Börkircher
(MB)

Immer top informiert: Dr. Mikko Börkircher ist seit mehr als 15 Jahren beratend als Arbeitswissenschaftler und Sicherheitsingenieur in den Branchen Bau, Chemie sowie in der Metall- und Elektroindustrie tätig. In zahlreichen Ausschüssen und Normungsgremien befasst er sich mit dem Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz. Er ist daher sehr gut vernetzt und erhält frühzeitig Informationen zu Änderungen und wie sich diese in der Praxis umsetzen lassen.



Onlinebereich

Nutzen Sie mehr als 650 Checklisten, Muster, Vorlagen und Lehrvideos unter safetyxperts.de/login



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Neuer DGUV-Grundsatz regelt Anforderungen für EMF-Gefährdungsbeurteilungen

Nach der Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMFV) darf der Arbeitgeber nur fachkundige Personen mit Messungen von elektromagnetischer Strahlung am Arbeitsplatz beauftragen. Diese müssen ihn auch bei den Gefährdungsbeurteilungen zu solchen Emissionen beraten. Im einem neuen DGUV-Grundsatz vom Dezember 2024 sind jetzt die Anforderungen an deren Fachkunde klar geregelt.

Der DGUV-Grundsatz 303-006 trägt den sperrigen Titel „Anforderungen an Fachkundige für die Messung und Berechnung und die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Exposition durch elektromagnetische Felder nach § 4 der Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMF)“. Er gilt für die Auswahl, die Ausbildung und die Beauftragung von Personen, die solche Tätigkeiten durchführen.

Unterschiedliche Anforderungen je nach Tätigkeitsbereich

Bei der Fachkunde ist zwischen der Fachkunde zur Durchführung von Messungen und Berechnungen und der Fachkunde in puncto Gefährdungsbeurteilung zu unterscheiden. Entsprechend qualifizierte Personen können dabei auch die Anforderungen für beide Tätigkeitsbereiche in sich vereinen.

Für beide Bereiche ist eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf, ein abgeschlossenes technisches bzw. naturwissenschaftliches Studium oder eine vergleichbare Qualifikation erforderlich. Alternativ reicht für Personen, die Messungen durchführen sollen, auch mehrjährige Erfahrung in der elektrischen Messtechnik aus. Personen, die Gefährdungsbeurteilungen durchführen sollen, müssen neben der vorgenannten Ausbildung zusätzlich eine zeitnah ausgeübte einschlägige berufliche Tätigkeit nachweisen können.

Lehrgangsinhalte und Fachkundeprüfung

Die über die Berufsausbildung hinausgehenden notwendigen Kenntnisse sind in Lehrgängen zu erwerben, wobei zum Teil auch E-Learning-Module zulässig sind. Der DGUV-Grundsatz hebt jedoch hervor, dass ein wesentlicher Teil der Fachkundeseminare in Präsenz stattfinden muss, damit beispielsweise die Möglichkeit

von Rückfragen sichergestellt ist. Ebenso sind der Umgang mit Messgeräten und die Lösung von Messaufgaben nur in Präsenz sinnvoll vermittelbar.

Die Inhalte der Lehrgänge sind detailliert vorgegeben. Sie beinhalten, je nach angestrebtem Tätigkeitsbereich, unter anderem das einschlägige rechtliche und technische Regelwerk, Grundlagen der Gefährdungsbeurteilung, physikalische Grundlagen und die notwendige Messtechnik.

Der DGUV-Grundsatz enthält außerdem Anforderungen an Veranstalter entsprechender Lehrgänge, insbesondere an die dabei eingesetzten Ausbilder und die notwendige technische Ausstattung.

Die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme ist durch eine Fachkundeprüfung zu belegen, über die der Absolvent eine Bescheinigung erhält. Ein Muster hierfür enthält Anhang I des DGUV-Grundsatzes.

Wichtig: Fachkundige Personen müssen ihre Kenntnisse durch „regelmäßige“ Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen auf aktuellem Stand halten. Wie häufig das sein muss, hängt von der technischen Weiterentwicklung und den Änderungen der rechtlichen Vorschriften ab. Grundsätzlich gilt eine Fortbildung in einem Zeitraum von 5 Jahren als angemessen.



Fazit

Prüfen Sie jetzt, ob die Personen, die Sie mit Messungen und Bewertungen elektromagnetischer Felder in Ihrem Betrieb beauftragen, die in dem DGUV-Grundsatz aufgelisteten Anforderungen erfüllen. Falls nicht, lassen Sie sie zeitnah nachschulen.

Neue DGUV-Information zur Unterweisung über Manipulationen an Schutzeinrichtungen

Eine neue Unterweisungshilfe zum Thema „Manipulation von Schutzeinrichtungen verhindern“ will Sie als Arbeitsschutzverantwortlichen unterstützen, gefährliche Eingriffe an Schutzeinrichtungen rechtzeitig zu erkennen und diesen vorzubeugen. Sie ist im Februar 2025 als DGUV-Information 210-007 erschienen.

Experten gehen davon aus, dass das bewusste und absichtliche Umgehen und Unwirksammachen von Schutzeinrichtungen an Maschinen bei jedem vierten Arbeitsunfall (mit-Jursächlich ist – meist mit dem Ziel, Zeit zu sparen oder das Arbeiten „bequemer“

zu machen. Das Unterweisen von Maschinenbedienern und Führungskräften kann daher ein wirksamer Hebel sein, den Beteiligten die daraus resultierenden Gefahren bewusst zu machen und bereits umgesetzte Manipulationen dieser Art zu erkennen.

Fortsetzung auf Seite 4



Die DGUV-Information hilft Ihnen, Manipulationsanreize in Ihrer konkreten betrieblichen Situation zu identifizieren. Davon ausgehend, behandelt sie die Frage, welche Unterweisungsziele Sie festlegen und welche Zielgruppen Sie erreichen sollten.

Inhalte, Methoden und Medien festlegen

Schließlich erfahren Sie, wie Sie die Unterweisungsinhalte konkret auswählen und welche Methoden und Medien Sie bei der Unterweisung einsetzen können. Hierzu gehören etwa konkrete Manipulationsanreize, technische Informationen zur Konstruktion Ihrer Maschinen, um die Funktion und den Sinn der vorhandenen

Schutzeinrichtungen besser zu verstehen, ebenso wie reale Unfallbeispiele. Schließlich enthält die DGUV-Information auch Hinweise zum Festlegen des Ortes der Unterweisung, zur deren Dauer und Wirksamkeitskontrolle. Eine praktische Checkliste für die Planung und Durchführung rundet die DGUV-Schrift ab.



Fazit

Die hier vorgestellte Informationsschrift hilft Ihnen, das Thema Maschinenmanipulation praktisch zu bewältigen.

Wie Sie Gesundheitsgefährdungen durch Kühlschmierstoffe in den Griff bekommen

In fast allen metallverarbeitenden Betrieben sind Kühlschmierstoffe (KSS) im Gebrauch. Sie kommen überwiegend bei der Be- und Verarbeitung von Metallen in Werkzeugmaschinen zum Einsatz. Der unsachgemäße Umgang mit KSS kann zu gesundheitlichen Schäden der Beschäftigten führen, insbesondere zu Erkrankungen der Haut und der Atemwege. Lesen Sie hier, mit welchen grundlegenden Maßnahmen Sie Ihre Kollegen davor schützen können.

Nach der Gefahrstoffverordnung haben der Arbeitgeber oder Sie als Sifa dafür zu sorgen, dass Beschäftigte beim Umgang mit Gefahrstoffen vor Gesundheitsgefährdungen so weit wie möglich geschützt sind. Bei KSS-Tätigkeiten betrifft das vor allem Gefährdungen durch Haut- und Augenkontakt sowie durch Einatmen. Darüber hinaus dürfen Sie aber auch Brand- und Explosionsgefahren nicht vergessen.

Ursachen für KSS-Emissionen

Zu KSS-Emissionen, die als Aerosole, Dämpfe und Rauche auftreten können, kommt es bei Zerspanungs- und Umformprozessen. Dies kann geschehen

- durch Zerstäubung bei schnell rotierenden Teilen (z. B. beim Drehen und Schleifen) oder beim Abblasen von Werkstücken,
- durch Verdampfen von KSS an heißen Oberflächen, etwa von Werkstücken und Werkzeugen, und
- durch Rauchbildung bei Verbrennungsprozessen wie z. B. bei unzureichender KSS-Zufuhr.

Minimieren Sie KSS-Emissionen: 3 Maßnahmen

1. Entstehung von Aerosolen, KSS-Dämpfen und Öltrauchen vermeiden
2. Unvermeidliche Aerosole, z. B. durch Vollkapselung der Werkzeugmaschine vollständig erfassen, damit sie nicht in die Luft gelangen
3. Halle ausreichend lüften, um die Belastung der Atemluft zu minimieren

Sehr wichtig für die Vermeidung der feinen KSS-Aerosole, Öldämpfe und Öltrauche sind die richtige Kühlung und Schmierung des Werkstücks beim Bearbeiten. Die häufigsten Fehler sind dabei die Verwendung eines ungeeigneten Kühlschmierstoffs sowie eine nicht optimal an den Bearbeitungsprozess angepasste KSS-Menge.

Lassen Sie sich daher im Zweifelsfall von Ihrem KSS-Lieferanten bei der Auswahl des richtigen KSS-Produkts und zu seiner richtigen Dosierung beraten.

Entschärfen Sie auch weitere Ursachen

Außerdem sollten Sie weitere Ursachen für KSS-Emissionen durch folgende Maßnahmen beseitigen oder zumindest entschärfen:

- Sorgen Sie dafür, dass warme, mit KSS benetzte Werkstücke in einem geschlossenen Behälter gelagert werden.
- Entsorgen Sie die benetzten Späne so zügig wie möglich.
- Verschüttete KSS sind mit Bindemitteln aufzunehmen und zu entsorgen.
- Decken Sie Sammel- und Transportkanäle sowie KSS-Aufbereitungsanlagen sorgfältig ab.
- Verhindern Sie Schaumbildung, um Emissionen durch zerplatzende Schaumblasen zu unterbinden.
- Lassen Sie KSS nicht in die Bodenwannen gelangen.
- Benetzte Werkstücke dürfen nicht abgeblasen werden; falls nötig, besser den Arbeitsplatz absaugen.
- Den Arbeitsplatz regelmäßig von KSS reinigen, dabei jedoch keine Lösungsmittel verwenden.
- Benutzte Putztücher nicht offen herumliegen lassen, sondern in dicht schließenden Behältern sammeln.
- Die Temperatur der KSS möglichst niedrig halten.



Fazit

KSS sind bei vielen Fertigungsprozessen unverzichtbar. Mit den hier vorgestellten Maßnahmen können Sie jedoch die damit verbundenen Gesundheitsgefahren für Ihre Kollegen wirksam bekämpfen.



Geh-Flurförderzeuge mit Mitfahrgelegenheit unfallfrei benutzen

Beim Einsatz von Geh-Flurförderzeugen mit Mitfahrgelegenheit kommt es immer wieder zu Unfällen durch Kollisionen mit Personen oder Gegenständen, z. B. aufgrund eingeschränkter Sicht oder beim Rangieren auf beengtem Raum. Quetschungen und Prellungen sind häufig die Folge. Mit den folgenden Sicherheitsmaßnahmen bekommen Sie diese Gefahren in den Griff.

Geh- oder Mitgänger-Flurförderzeuge mit Mitfahrgelegenheit sind fahrbare Transportmittel, die mit einer herunterklappbaren Plattform für den „Fahrer“ (so heißt der Mitgänger) ausgestattet sind. Nach der DGUV-Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ dürfen sie nur von Personen gesteuert werden, die

- geeignet sind, also z. B. nicht an Gleichgewichtsstörungen leiden,
- in der Handhabung ausgebildet und
- vom Arbeitgeber beauftragt sind.

Wichtig: Berücksichtigen Sie die 6-km-Grenze

Können die Geräte mehr als 6 km/h schnell fahren, gelten sie nicht mehr als Mitgänger-Flurförderzeuge, sondern als Flurförderzeuge mit Fahrerstand. Dann müssen die Bediener dieselben (höheren) Voraussetzungen erfüllen, die auch für Gabelstaplerfahrer gelten (z. B. mindestens 18 Jahre alt sein). Diese Anforderungen werden hier nicht behandelt.

So unterweisen Sie die Bediener

Sorgen Sie dafür, dass die Fahrer einerseits ihr Gefährt sicher beherrschen lernen und andererseits auch gut über gefahren-trächtige betriebliche Besonderheiten Bescheid wissen. Lassen Sie die Fahrer anfangs zwar unter Aufsicht, aber möglichst unge-stört üben, bis sie einige Routine im Umgang mit dem Fahrzeug

besitzen. Daran sollten sich gezielte Übungsfahrten mit und ohne Last anschließen.

Worauf Sie bei der Betriebsanweisung achten sollten

Fester Bestandteil der Unterweisung ist die Betriebsanweisung, die nach der DGUV-Vorschrift 68 obligatorisch ist. Darin müssen folgende Punkte klar festgelegt sein:

- die Einsatzbereiche der Flurförderzeuge
- die innerbetrieblichen Verkehrswege und -regeln
- die Lager- und Stapelflächen sowie deren Tragfähigkeit
- der Umgang mit Batterien und Ladegeräten
- das Verhalten bei Störungen und erkennbaren Mängeln am Gerät
- das Benutzen von Persönlichen Schutzausrüstungen, vor allem von Sicherheitsschuhen



Fazit

Mit einer angemessenen Schulung und Einarbeitung helfen Sie, Unfälle zu vermeiden. Das gilt auch für Mitgänger-Flurförderzeuge.

Brand durch gelockerte Rohrmanschette: So könnten Sie ihn verhindern

Eine gelockerte Rohrmanschette an einer Mehlförderleitung war die entscheidende Ursache für einen Mühlenbrand mit Millionenschaden. Das Feuer war nachts in einem Raum über den Mehlsilos ausgebrochen. Auf dem Boden hatte ein Feuer-wehrmann bei den Brandermittlungen einen rot glühenden Haufen entdeckt: Es war Mehl, das sich entzündet hatte.

Eine Mehlförderleitung, die an diesem Tag Mehl von einem Lkw in eines der Silos beförderte, war undicht. So war das Mehl statt ins Silo auf den Boden des darüberliegenden Raumes gelangt. Die Ursache für die Entzündung blieb unklar.

Rohrmanschette nicht gegen Selbstlockern gesichert

Feststellen konnte man aber die Ursache für die Undichtigkeit. Die Rohrmanschette hatte sich mit der Zeit durch Vibrationen wäh-rend der pneumatischen Förderung und durch den Überdruck bei der Restentleerung der Silofahrzeuge aus ihrer ursprünglichen Position gelöst. Möglich war das, weil an den Schrauben, die die Manschette um die Rohrenden quetschten, Sicherungen gegen Selbstlockern fehlten.

Mit diesen Maßnahmen verhindert der Betrieb jetzt solche Brände

Um künftig Undichtigkeiten an Verbindungsstellen zu vermeiden,

- sicherte der Betrieb die Schrauben, die die Manschetten um die Rohrenden quetschen, gegen Selbstlockern.
- Außerdem kontrolliert er jetzt regelmäßig alle Verbindungs-stellen.



Fazit

Aus Schaden wird man klug. Durch regelmäßige Inspektio-nen kritischer Anlagenteile hätte man die Gefahrenquelle rechtzeitig erkennen und gesteuern können.

Was Sie für ergonomische Montagearbeitsplätze beachten sollten

Trotz aller Automatisierungsbemühungen ist die händische Montage zahlreicher Industrieprodukte noch immer gang und gäbe. Die Arbeitsbedingungen sind dabei häufig durch monotone Bewegungsabläufe und ungünstige Körperhaltungen geprägt, oft verbunden mit zusätzlichen Belastungsfaktoren wie z. B. Lärm. Mit den hier vorgestellten Maßnahmen zur ergonomischen Gestaltung von (nichtmobilen) Montagearbeitsplätzen helfen Sie, die Gesundheit Ihrer betroffenen Kollegen zu erhalten.

Grundsätzlich sollten Montagearbeitsplätze so konzipiert sein, dass das Arbeiten sowohl im Stehen als auch im Sitzen möglich ist. Denn ein regelmäßiger Wechsel zwischen Sitzen und Stehen aktiviert das Herz-Kreislauf-System und beugt Muskelverspannungen vor.

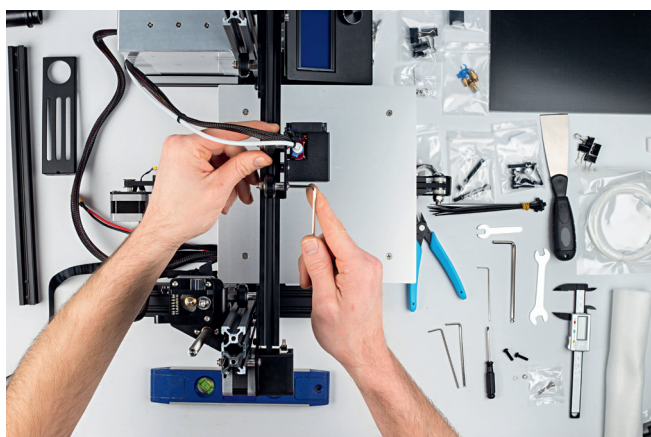
Optimal sind 2–4 Haltungswechsel (vom Stehen ins Sitzen bzw. umgekehrt) pro Stunde, wobei die einzelnen Stehphasen nicht länger als 20 Minuten dauern sollten. 2 Stunden ununterbrochenes Sitzen oder eine Stunde kontinuierliches Stehen sind auf jeden Fall gesundheitlich bedenklich – dann sind kurze Bewegungspausen anzuraten. Diese können die Kollegen auch gern für begleitende Tätigkeiten wie etwa Materialnachschub nutzen.

Doch, wie so oft, keine Regel ohne Ausnahme: Bei manchen Bewegungsabläufen, z. B. bei Arbeiten außerhalb der Armreichweite oder Handhabungstätigkeiten mit hohem Kraftaufwand, ist das Arbeiten im Stehen gesundheitszuträglicher.

Die richtige Arbeitshöhe

Der Arbeitsgegenstand sollte sich möglichst in einer solchen Höhe befinden, dass er in aufrechter und natürlicher Haltung zu handhaben ist. Denn längeres und häufiges Beugen und Verdrehen von Kopf bzw. Oberkörper oder eine ausgeprägte Streckhaltung von Kopf und Nackenpartien stellt eine erhebliche Belastung für das Muskel-Skelett-System dar. Nicht umsonst ist die Zahl der Krankheitstage bei Beschäftigten in (stationären) Montageberufen überdurchschnittlich hoch, wobei Muskel- und Skelett-Erkrankungen dominieren.

Ideal sind daher höhenverstellbare Arbeitsflächen, die die Anpassung an die individuellen Körpermaße und das zu fertigende Produkt ermöglichen. Das ist vor allem dann von Vorteil, wenn die Montagearbeitsplätze im Schichtbetrieb von unterschiedlichen Beschäftigten genutzt werden.



Bei vielen Fertigungsprozessen noch immer nicht wegzudenken: die Montage von Hand.



Mein Tipp

Achten Sie unbedingt darauf, dass die Höhenverstellung auf einfache Weise zu betätigen ist, sonst wird sie in der Praxis von den Beschäftigten nicht genutzt. Am besten sind elektrische Verstelleinrichtungen mit Bedienteil an der Vorderkante der Tischfläche.

Wenn keine höhenverstellbaren Tische verfügbar sind, sind Steharbeitsplätze Sitzarbeitsplätzen vorzuziehen. Stellen Sie dann den Beschäftigten Hochstühle oder Stehhilfen zur Verfügung.

Anforderungen an Hochstühle

Hochstühle müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um die Sicherheit, Stabilität und Funktionalität zu gewährleisten. Hochstühle (Arbeitsstühle mit einer Sitzflächenhöhe von mehr als 650 mm) besitzen wegen des höheren Schwerpunkts und der damit verbundenen Kippgefahr keine Rollen.

Der „Besitzer“ kann daher nicht unter die Arbeitsfläche fahren, sondern muss zuerst die Sitzfläche um 90° drehen, sodann aufsteigen und schließlich den Sitz unter die Arbeitsfläche einschwenken.

- Daher muss unter der Arbeitsfläche so viel Beinfreiraum (ca. 110 cm) vorhanden sein, dass sich der Monteur beim Einnehmen seiner Arbeits-Sitzhaltung nicht die Knie stößt.
- Sorgen Sie bei Hochstühlen auch für großflächige Fußstützen, um Zwangshaltungen der Beine und Füße zu verhindern. Sie sollten – möglichst aus der Sitzposition heraus – in Höhe und Neigung verstellbar sein.
- Bewegliche Teile (z. B. klappbare Elemente) dürfen keine Gefahr für Finger oder Gliedmaßen darstellen.

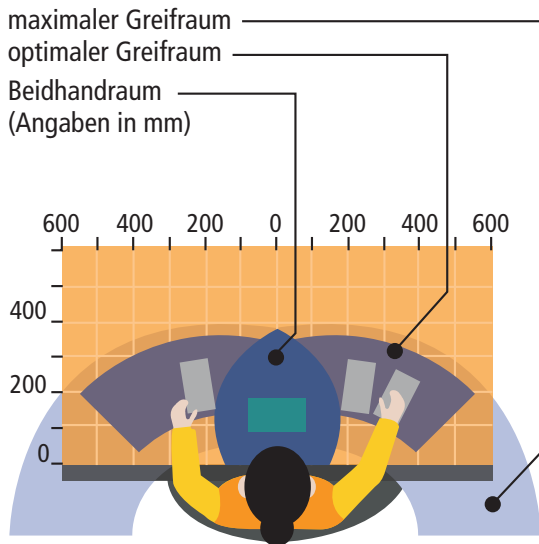
Wie Sie den Greifraum gestalten sollten

Die Anordnung von Arbeitsgegenständen, Werkzeugen und sonstigen benötigten Utensilien sollten Sie so organisieren, dass alles, was für die Arbeit benötigt wird, so leicht wie möglich erreichbar ist (siehe Abbildung).

Dadurch werden unnötige Körper- und Armverdrehungen und die Überbeanspruchung der Handgelenke vermieden. Ist das nicht der Fall, ermüden die Muskeln schneller, das Koordinationsvermögen nimmt ab und es kommt häufiger zu Fehlern.

Selbstverständlich sollten die verwendeten Arbeitsmittel ergonomisch gestaltet sein, die Handhabung von schwereren Gegenständen sollten Sie durch geeignete Aufhängungen (Balancer) erleichtern lassen und Greifbehälter müssen farblich unterschiedlich sein, um Verwechslungen zu vermeiden.





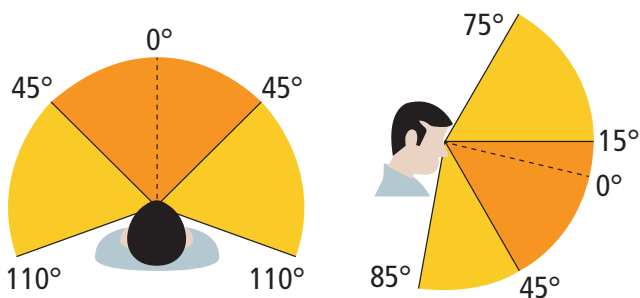
Der optimale Greifraum für eine mittelgroße Frau

Die richtige Arbeitshöhe

Beachten Sie auch die richtige Arbeitshöhe, die sich von der Höhe der Arbeitsfläche unterscheiden kann, wenn etwa mit großvolumigeren Gegenständen hantiert wird. Hier gilt: Arbeitshöhen oberhalb des Herzens sollte es nicht geben, da sie die Blutzirkulation des Beschäftigten herabsetzen – mit der Konsequenz, dass er schneller ermüdet. Ebenso können die Montagekräfte in zu hoch angeordnete Greifkästen nur mit Mühe hineinschauen.

Wie Sie gutes Sehen optimal unterstützen

Ständige Kopf- und Augenbewegungen erzwingen, dass sich das Auge zum Fokussieren des Arbeitsobjekts immer wieder „scharf stellen“ muss, was schnell zur Überlastung und Ermüdung führt. Darum sollten Sie dafür sorgen, dass die benötigten Materialien und Utensilien optimal im Sehbereich der Augen positioniert sind. Die folgende Abbildung zeigt Ihnen die korrekte Anordnung.



Augenfreundliche Anordnung von Arbeitsgegenständen und -materialien

- Es sollten sich keine Materialien außerhalb des maximalen Gesichtsfelds (gelb) befinden.
- Häufig benötigte Materialien sollten innerhalb des optimalen Blickfelds (orange) zu finden sein.
- Greifbehälter sollten in gleicher Entfernung (vom Auge) zu finden sein.

Der Sehabstand richtet sich nach der Arbeitsaufgabe. Bei Tätigkeiten mit hohen Sehanforderungen müssen Sie die Arbeitshöhe so anpassen, dass der Sehabstand kürzer ist.

Auch die Beleuchtung muss stimmen

Aber auch die Beleuchtung muss der Arbeitsaufgabe angemessen sein. Halten Sie sich dabei an die Richtwerte der ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“:

- Für mittelfeine Handtätigkeiten, z. B. die Konfektionierung von Schalttafeln, reichen Beleuchtungsstärken von ca. 500 Lux.
- Für anspruchsvollere Feinarbeiten wie etwa die Montage von Uhren sollten es 1.000 bis 1.500 Lux sein.

Messen Sie die Beleuchtung mit einem Luxmeter (ab ca. 70 € im Fachhandel erhältlich) unmittelbar am Ort des Geschehens, also auf dem Montagetisch.



Mein Tipp

Die ASR A3.4 enthält einen umfangreichen Anhang mit den Mindestbeleuchtungsstärken für unterschiedliche Arbeitsaufgaben.

Achten Sie aber nicht nur auf die direkte Arbeitsplatzbeleuchtung, sondern auch auf eine ausgewogene Kombination von moderater Allgemeinbeleuchtung (Deckenlampen) und hellerer lokaler Beleuchtung direkt an der Arbeitsstelle. Natürlich dürfen auch keine störenden Blendeffekte und Reflexionen das Sehen behindern.

Das sollten Sie in puncto Arbeitsplatzumgebung noch beachten

Auch für bestens organisierte Montagearbeitsplätze gilt, dass konzentriertes Arbeiten ohne Leistungseinbußen nur möglich ist, wenn auch weitere entscheidende Umgebungsfaktoren stimmen. Dafür gilt:

- Dazu gehört insbesondere das Raumklima. So sollte die Lufttemperatur nach der ASR A3.5 „Raumtemperatur“ bei leichter bis mittelschwerer Arbeit im Sitzen idealerweise bei 19 bis 20 °C liegen, bei Tätigkeiten im Stehen bei 17 bis 19 °C. Zugluft ist zu vermeiden, und je nach Anzahl der Personen im Raum und der Schwere der Arbeit muss für ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden. Die Luftfeuchtigkeit sollte mindestens 30 % betragen und 50 % nicht überschreiten.
- Auch das Geräuschniveau sollte möglichst niedrig gehalten werden und nicht über 70 dB(A) liegen. Messen Sie die Lärmbelastung hin und wieder mit einem Schallpegelmesser, und zwar für repräsentative Arbeitsabläufe und Zeitabschnitte, also etwa bei durchschnittlicher Belegung der Arbeitsplätze.

Vermeiden Sie auch sonstige störende Umgebungsfaktoren, die das Wohlbefinden und die Arbeitsleistung einschränken. Dazu gehören insbesondere Staub, Schmutz und Nässe, aber auch unangenehme Gerüche, etwa aus der benachbarten Werkskantine.



Fazit

Montagearbeitsplätze müssen für die betroffenen Beschäftigten keine körperliche Tortur sein, wenn Sie die hier dargestellten Gestaltungsregeln sorgfältig umsetzen.

Checkliste: Wie sicher arbeiten Ihre Kollegen in der Gastronomie?

In Restaurants und Kneipen geht es oft hektisch zu. Schichtarbeit und Kellnern bis spät in die Nacht, oft keine geregelten Pausen, ungeduldige Gäste besonders zu Stoßzeiten – da reicht ein Moment der Unachtsamkeit, und schon ist ein Unfall passiert. Aber auch die Gäste können z. B. durch Stolperstellen zu Schaden kommen. Als Sicherheitsverantwortlicher sollten Sie darum immer mal wieder prüfen, ob Sie alles Nötige für die Sicherheit Ihrer Kollegen und Gäste getan haben. Die folgende Checkliste hilft Ihnen, nichts Wichtiges zu übersehen.

Checkliste: Sicheres Arbeiten in der Gastronomie 		
Frage	Antwort	
	Ja	Nein
Bauliche Maßnahmen und technische Ausrüstung		
1. Sind die Bodenbeläge rutschhemmend und den Verhältnissen angepasst?	☐	☐
2. Sind Stolperstellen wie z. B. Bodenabsätze oder hochstehende Teppichränder soweit möglich beseitigt oder zumindest auffällig gekennzeichnet?	☐	☐
3. Werden bei Durchgängen Verletzungen durch Zusammenstöße verhindert, z. B. durch Sichtfenster in den Türen und konsequentes Rechtsgehen?	☐	☐
4. Sind für den Transport von Lebensmitteln und Getränken vom Keller/Lager in die Küche geeignete Hilfsmittel (Sackkarren, Lastenaufzug usw.) vorhanden?	☐	☐
5. Stehen zum Transportieren von größeren Lasten (mehrere Gedecke, Suppenschüsseln usw.) Servicewagen zur Verfügung?	☐	☐
6. Besitzen die fahrbaren Flambier-Rechauds eine Zündsicherung?	☐	☐
7. Wird in Rechauds anstelle von leicht brennbarem flüssigen Brennspritus Brennpaste eingesetzt?	☐	☐
8. Ist beim Flambieren immer eine Löschdecke griffbereit, z. B. direkt am Flambierwagen?	☐	☐
9. Sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorhanden und deren Standorte deutlich gekennzeichnet?	☐	☐
10. Sind Notausgänge und Fluchtwege deutlich sichtbar gekennzeichnet?	☐	☐
Organisatorische Maßnahmen und Persönliche Schutzausrüstungen		
11. Werden Notausgänge und Fluchtwege strikt frei gehalten?	☐	☐
12. Besteht ein Flucht- und Rettungsplan und ist dieser Bestandteil der Sicherheitsunterweisungen?	☐	☐
13. Werden die Mitarbeiter bei Arbeitsantritt und danach mindestens einmal jährlich über die arbeitsbedingten Gefährdungen und die notwendigen Schutzmaßnahmen unterwiesen?	☐	☐
14. Stehen für die Verwendung von Reinigungskonzentraten Persönliche Schutzausrüstungen wie Schutzbrille und Handschuhe zur Verfügung und wird deren konsequente Benutzung überwacht?	☐	☐
15. Wird der Speiseaufzug mindestens alle 2 Jahre durch eine Fachfirma gewartet?	☐	☐
16. Sind die Kohlensäureflaschen gegen Umfallen gesichert, z. B. durch Ketten?	☐	☐
17. Werden Kerzen nur in standsicheren Kerzenständern verwendet und sind sie in ausreichendem Abstand von Vorhängen oder anderen brennbaren Gegenständen aufgestellt?	☐	☐
18. Tragen die Servicemitarbeiter gut am Fuß sitzende Schuhe mit rutschfesten Sohlen?	☐	☐
19. Stehen für den Umgang mit heißen Tellern, Pfannen usw. Handschuhe oder Servicetücher zur Verfügung?	☐	☐
20. Werden auf den Boden gefallene Speisen und verschüttete Flüssigkeiten sofort beseitigt?	☐	☐
21. Wird das Flambieren am Tisch nur von speziell geschulten Beschäftigten ausgeführt?	☐	☐
22. Ist sichergestellt, dass in jeder Schicht eine ausreichende Zahl von Ersthelfern vorhanden ist?	☐	☐



„Dürfen wir Angebote zur arbeitsmedizinischen Vorsorge per E-Mail verteilen?“

Frage: „Nach der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) müssen wir bestimmten Beschäftigten eine Angebotsvorsorge anbieten. Nach der Arbeitsmedizinischen Regel „Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge“ (AMR 5.1) muss das Angebot jedem Beschäftigten, der einer Gefährdung ausgesetzt ist, persönlich in schriftlicher Form gemacht werden. Dürfen wir die Vorsorgeangebote auch per E-Mail verteilen?“

Antwort: Sie sehen es völlig richtig, dass das Angebot zur Angebotsvorsorge jedem Beschäftigten, der einer Gefährdung durch die in Anhang zur ArbMedVV genannten Tätigkeiten ausgesetzt ist, persönlich in schriftlicher Form „oder in Textform“ unterbreitet werden muss. Dies geht aus Nr. 3 „Form des Angebots“ der AMR 5.1 klar hervor. Dort steht auch, dass es z. B. per E-Mail erfolgen kann.

Allgemeines Rundschreiben reicht nicht aus

Ein Aushang oder eine Rundmail an die Belegschaft mit allgemeinen Hinweisen zur Angebotsvorsorge erfüllt die Anforderungen der AMR 5.1 an das persönliche Angebot jedoch nicht. Vielmehr müssen Sie, z. B. im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, konkret ermitteln, welche Beschäftigten bestimmte Tätigkeiten durchführen, bei denen nach Maßgabe des Anhangs zur ArbMedVV

eine Angebotsvorsorge vorgeschrieben ist. Nur diesen müssen Sie dann das entsprechende Angebot unterbreiten, ggf. auch per E-Mail. Nach Nr. 3 Abs. 2 b) der AMR A5.1 muss das Angebot grundsätzlich auch die Mitteilung enthalten, aufgrund welcher Gefährdung bzw. welcher Gefährdungen das Vorsorgeangebot unterbreitet wird.



Das Angebot zur Angebotsvorsorge muss schriftlich erfolgen.



Mein Tipp

Damit der Arbeitgeber im Zweifelsfall einen Nachweis hat, sollte er bei elektronischer Übermittlung des Angebots von den Adressaten eine Lesebestätigung anfordern. Kommt sie nicht, ist es ratsam, das Angebot nochmals in Papierform vorzulegen und sich den Erhalt per Unterschrift gegenzeichnen zu lassen.



„Müssen wir Betriebsanweisungen auch für Medizinprodukte erstellen?“

Frage: „Müssen wir für die in unserem Pflegeheim eingesetzten Medizinprodukte wie elektrische Pflegebetten, Patientenhilfen etc. Betriebsanweisungen nach der Betriebssicherheitsverordnung erstellen?“

Antwort: Medizinprodukte sind immer auch Arbeitsmittel, wenn sie von Beschäftigten bei der Arbeit verwendet werden. Das trifft auch auf Pflegebetten zu, wenn eine Pflegekraft z. B. Patienten in einem Pflegebett wäscht oder dieses verstellt, um den Patienten bequemer zu betten. Darum gelten auch hier die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung.

Nach § 12 dieser Verordnung hat der Arbeitgeber den Beschäftigten ausreichende und angemessene Informationen über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen bereitzustellen. Dazu gehören, soweit erforderlich, auch schriftliche Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel in verständlicher Form und Sprache.

Anstelle einer Betriebsanweisung kann der Arbeitgeber den Mitarbeitern auch eine vom Hersteller des Medizinprodukts mitgelieferte Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitung zur Verfügung stellen,

wenn diese die Informationen enthält, die einer Betriebsanweisung entsprechen.

Zusatzanforderungen nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung

Betreiber von Medizinprodukten wie Arztpraxen, Kliniken und Pflegeheime müssen zusätzlich die Bestimmungen der Medizinprodukte-Betreiberverordnung beachten. Danach reicht für bestimmte Medizinprodukte nach Anlage 1 dieser Verordnung (z. B. TENS-Geräte, Lasertherapiegerät und andere) eine Betriebsanweisung nicht aus, sondern hier müssen die Anwender durch autorisiertes Personal des Herstellers oder eine vom Betreiber zu bestimmende „beauftragte Person“ (die wiederum zuvor selbst vom Hersteller geschult worden sein muss) in die Handhabung des Geräts eingewiesen werden. Erst dann dürfen sie dieses Gerät handhaben.



Haben auch Sie eine Frage an unsere Fachexperten? Dann nutzen Sie das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Leitlinien zu Tätigkeiten mit Biostoffen neu überarbeitet

Die Biostoffverordnung (BioStoffV) regelt branchenübergreifend den Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen. Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat hierzu Leitlinien veröffentlicht, die Fragen zur praktischen Umsetzung der Verordnung klären und Ihnen damit die rechtskonforme Anwendung erleichtern. Sie wurden jetzt überarbeitet und in der 5. Auflage neu herausgegeben.

Biostoffe sind Mikroorganismen wie Bakterien, Viren oder Pilze, die im Arbeitsprozess verwendet werden (z. B. in der Nahrungsmittelindustrie) oder tätigkeitsbedingt auftreten (etwa im Gesundheitswesen). Anlass für die Aktualisierung der „Leitlinien zu Tätigkeiten mit Biostoffen“ (LASI-Veröffentlichung – LV 23) waren Änderungen der Biostoffverordnung von Juli 2021. Zudem wurden wesentliche Fragestellungen der LV 63 „Leitfaden zu Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung“ in die LV 23 aufgenommen und die LV 63 zurückgezogen.

Die Leitlinien sind in Form einer „Frage und Antwort“-Liste aufgebaut und entsprechend den 22 Paragraphen und 3 Anhängen der Biostoffverordnung in 25 Abschnitte gegliedert. So können Sie gezielt die Antworten auf die Fragen finden, die Sie beschäftigen.



Download-Tipp

Bezugsquelle: Sie können die LV 23 hier kostenlos downloaden: <https://kurzlinks.de/g9zy> (nicht als Druckversion erhältlich).



Fazit

Eine wertvolle und aktuelle Arbeitshilfe für alle Arbeitsschützer, in deren Betrieben Gefährdungen durch Biostoffe bestehen.

Darum ist Heuschnupfen auch ein Thema für Sie als Arbeitsschützer

15 Millionen Deutsche leiden unter Heuschnupfen – Tendenz steigend. Gerade jetzt im Frühjahr sind triefende Nasen und tränende Augen aber nicht nur ein Problem für die Betroffenen, sondern es geht auch Sie als Sifa etwas an – aus 3 Gründen.

1. Fast alle Pollenallergiker nehmen Medikamente, die nur die Symptome lindern. Viele freiverkäufliche Pillen, Tropfen und Sprays haben aber Nebeneffekte: Sie machen müde und bremsen die Reaktionsfähigkeit, was beim Bedienen von Maschinen und Führen von Fahrzeugen gefährlich ist. Fazit: Raten Sie allen Pollenallergikern, die diese Tätigkeiten ausführen, sich unbedingt ärztlich behandeln zu lassen, denn nur der Arzt weiß, welche Medikamente für wen die richtigen sind.
2. Bei 30 % der Heuschnupfengeplagten wächst sich die Allergie innerhalb von 10 Jahren zu Asthma aus – manche sind dann an ihren bisherigen Arbeitsplätzen nicht mehr einsetzbar. Auch deshalb ist ein frühzeitiger Arztbesuch ratsam.
3. Und schließlich: Ein plötzlicher Niesanfall am Steuer kann nach Angaben von Verkehrsexperten ähnlich verhängnisvolle Folgen haben wie der Sekundenschlaf.
Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Urteil des Amtsgerichts Elmshorn:
Danach kann es grob fahrlässig sein, sich mit einer starken Pollenallergie ans Steuer zu setzen. Wer durch einen allergischen Niesanfall einen Unfall baut, riskiert deshalb seinen Versicherungsschutz (Az. 54 C 235/94).
Weisen Sie Ihre Kollegen mit Fahrtätigkeiten unbedingt auf dieses Urteil hin, damit sie sich ärztlich untersuchen lassen.

Was Jugendliche „stemmen“ dürfen

Jugendliche dürfen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die ihre physische Leistungsfähigkeit übersteigen. Das gilt auch für schweres Heben und Tragen.

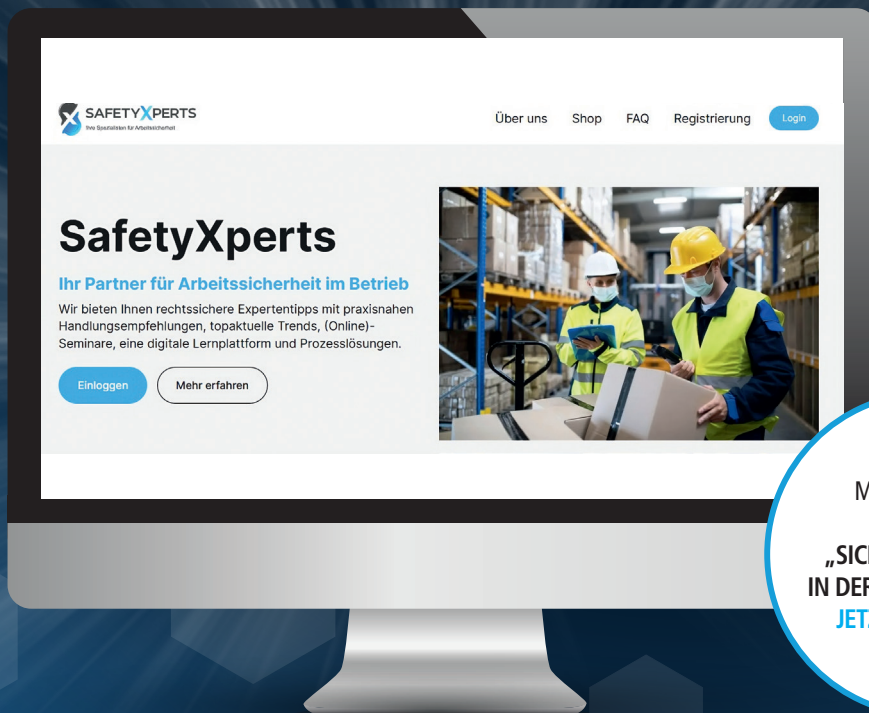
Achten Sie darauf, dass die zumutbaren Grenzwerte dafür auch in Ihrem Betrieb eingehalten werden. Die zumutbaren Grenzwerte für Heben und Tragen zeigt die Tabelle „Zumutbare Einzellast beim häufigen Tragen von Lasten durch Jugendliche“.

(Quelle: Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung):

Zumutbare Einzellast für Jugendliche	kg max.	
	männlich	weiblich
bis zu 10 m	14	8
von 11 bis 30 m	8	5
von über 30 m	6	4



NUTZEN SIE IHREN EXKLUSIVEN ONLINEBEREICH



MIT DER NEUEN
CHECKLISTE
„SICHERES ARBEITEN
IN DER GASTRONOMIE“.
JETZT ANMELDEN!



**Nutzen Sie den Onlinebereich
auch mobil und stöbern
Sie durch die Updates:
safetyxperts.de/login**



Arbeitshilfen: Muster, Vorlagen, Checklisten

In jeder Ausgabe weisen wir auf Arbeitshilfen zum Download hin. Diese finden Sie hier bequem per Schlagwortsuche. Mit diesen praktischen Lösungen arbeiten Sie schneller und fehlerfrei.



Archiv: Ihre Ausgaben

Digital und auf allen Geräten können Sie auf die bisher erschienenen Ausgaben bequem zugreifen – nichts geht verloren!



Newsfeed: Aktuelle Beiträge

Blieben Sie stets über aktuelle Themen und wichtige Änderungen im Arbeitsschutz informiert.

Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 02 28/95 50 160 • Fax: 02 28/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN 1613-4362 • Erscheinungsweise: 34 x pro Jahr • Herausgeber: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Sonja Heynen-Pianka, Bonn • Autor: Rafael de la Roza, Aschaffenburg • Schlussredaktion: Christine Schmatloch, M.A., Hückeswagen • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice • VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 02 28/95 50 160 • Telefax: 02 28/36 96 480 • E-Mail: kundenservice@vnr.ch • „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“ ist auch in englischer und polnischer Sprache verfügbar. Bei Interesse melden Sie sich

gerne bei uns unter kundendienst@safetyxperts.de • Alle Angaben in „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. • © 2025 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau.

Bildnachweise: Titelbild: AdobeStock_Eвгений Архипов; S. 6: AdobeStock_stockphoto-graf; S. 6 und 7: Grafiken eigene Anfertigung; S. 10: AdobeStock_missbobbitt.

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fachnewsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.





Neue DVD zum sicheren Umgang mit Motorsägen

Eine neue DVD mit dem Titel „Der Motorsäge auf den Zahn gefühlt“ bietet die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) an. Sie will mit Videos wie etwa „Schutzeinrichtungen und Wartung“ oder „Organisation und Kommunikation“ zum sicheren Umgang mit der Motorsäge beitragen. Zudem zeigt sie anhand von praktischen Einsatzfällen, z. B. Motorsägearbeiten an einem morschen Baum, die jeweiligen Gefährdungen und Schutzmaßnahmen beim Arbeiten mit diesem Werkzeug auf. **Achtung:** Die DVD ersetzt keinesfalls einen Fachlehrgang in Anlehnung an die Informationsschrift „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge“ (GUV-I 8624). Deren Einsatz ist vielmehr begleitend zur ordnungsgemäßen Unterweisung vorgesehen.

Die DVD ist zusammen mit einem Begleitheft zum Preis von 7,76 € (zzgl. Versandkosten) bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger erhältlich.

Themen der nächsten Ausgabe
sind unter anderem:

Ortsflexibles Arbeiten: Welche Herausforderungen
und Chancen Sie erwarten können

Kennen Sie bereits die relevanten Änderungen in
der Berufskrankheiten-Verordnung?

Sicherheit bei der Wartung von Maschinen – Ihre
Verantwortung zählt!



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit